

## Gesetz über den Zivilschutz (Änderung)

(vom 1. Dezember 1996)

I. Das Gesetz über den Zivilschutz vom 16. März 1986 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 1: Beiträge

§ 2 wird aufgehoben.

Massnahmen

§ 3. Der Staat leistet an die Massnahmen nach Abzug des Bundesbeitrags folgende Beiträge:

lit. a unverändert.

b) den Krankenhäusern nach den Ansätzen, die für Leistungen an diese Krankenhäuser gelten;

c) den Krankenhäusern, die keine Beiträge gemäss lit. b erhalten, 15%.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	762 766
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	360 962
Annehmende Stimmen . . . . .	223 006
Verwerfende Stimmen . . . . .	106 517
Ungültige Stimmen . . . . .	1 807
Leere Stimmen . . . . .	29 632

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Zivilschutz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:     Der Sekretär:  
Esther Holm           Thomas Dähler